



## **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Lange Straße“**

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Lange Straße“ vom 06.09.2017, Gemarkung Rommerode, ist am 28.02.2018 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand gemäß § 83 Abs. 3 BauGB durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Großalmerode, 05.10.2022

Der Magistrat  
der Stadt Großalmerode

gez. Möller  
Erster Stadtrat